

OMR Dr. med. G. Münx und Dipl.-Psych. G. Rudolf (beide vom Bezirkskrankenhaus Halle) vermittelten Erfahrungen bei der vorbeugenden Erfassung kriminell gefährdeter Personen, bei denen zugleich die Gefahr der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten besteht. Ferner berichteten sie über die Anwendung gruppentherapeutischer Methoden (Gruppengespräch, Patientenforum, Gruppensitzung) in einer geschlossenen venerologischen Station, mit denen bei den Patienten bemerkenswerte Ansätze für eine Verhaltensänderung erreicht werden konnten.

Beachtung verdient schließlich noch ein Diskussionsbeitrag von Prof. Dr. Werner zur Frage der „Psychologisierung“. Dieser Begriff werde in Wissenschaft und Praxis mit unterschiedlichem Inhalt verwendet, nämlich vor allem, wenn juristische Entscheidungsprobleme auf psychologische reduziert werden oder wenn psychologische Expertisen mit Daten überfrachtet sind, die den konkreten Bezug zur Straftat entweder nicht erkennen lassen oder gar verwischen. Solche Erscheinungen gebe es immer dort, wo in der forensischen Psychologie von den Grundpositionen der marxistisch-leninistischen Psychologie abgewichen werde. Von „Psychologisierung“ könne aber dort nicht gesprochen werden, wo eine rationale Begutachtung vorliege, deren Schwerpunkte auf eine exakte Analyse der Ursachen und Bedingungen der Tat, die Eingrenzung des Veränderbaren und die Skizzierung gesellschaftergemäßer Korrekturmöglichkeiten gerichtet sind.

Am zweiten Tag wurden in den Arbeitskreisen folgende Themen behandelt:

1. Grobkonzepte zur Resozialisierung
2. Inhalt und Aufbau einer forensisch-psychologischen Expertise.

Dem Arbeitskreis 1 lag eine Konzeption zur Ausgestaltung der Erziehungsvorschläge in den Schuldfähigkeitsgutachten vor. Als Ziele der Erziehungsvorschläge wurden u. a. genannt: Vermittlung von Einsichten, Erlernen

von Folgekalkulationen, Entwicklung positiver normangepaßter Motivationen, Bewußtmachen des Risikos, Erlernen des Vermeidens oder des Steuerns von Affekten. Konkrete Hinweise sollten die Erziehungsvorschläge zu folgenden Gesichtspunkten enthalten: Verhältnis von Charakter und Intelligenz beim Zustandebringen von Leistungen, Eignung für bestimmte Tätigkeiten (einschließlich Realisierungsmöglichkeit), Einschätzung der Wirkung der Hauptbezugspersonen, Empfehlung von Erziehungstechniken und -Stilen, Angabe geeigneter sozialer Bedingungen der Persönlichkeitsentwicklung, Einschätzung der Fähigkeit zur Bewältigung elementarer Lebensaufgaben und Konsequenzen daraus.

Im Arbeitskreis 2 wurde der Entwurf für die Gestaltung des Schuldfähigkeitsgutachtens zur Diskussion gestellt, der folgende Gliederung vorsieht:

- Stand der Persönlichkeitsentwicklung (Entwicklungsdiagnose),
- Status der tatbezogenen Norm-Interiorisation,
- Entscheidungsanalyse,
- zusammenfassende Beurteilung.

Für die Glaubwürdigkeitsbegutachtung wurden folgende Hauptpunkte vorgeschlagen:

- Kriterien zur Beurteilung der allgemeinen entwicklungs- und persönlichkeitsbedingten Voraussetzungen der Aussagetätigkeit,
- Kriterien zur Bewertung der vorliegenden speziellen Aussagen.

In der Diskussion wurden die Entwürfe durch zahlreiche Vorschläge ergänzt und als eine gute Rahmengliederung anerkannt, die zur Erhöhung des wissenschaftlichen Niveaus und zur Vergleichbarkeit der Gutachten beitragen wird. Die Entwürfe werden in Vorbereitung einer speziellen Weiterbildungsveranstaltung zu Fragen der Expertise im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft weiter beraten werden.

Nachrichten.

Prof. Dr. F. K. Kaul zum 70. Geburtstag

Ober Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, der am 21. Februar 70 Jahre alt wird, wurde einmal geschrieben: „Es ist ungewiß, wodurch er mehr bekannt geworden ist: durch seine Erfolge als Jurist oder durch seine zahllosen Publikationen.“ Angesichts der Vielfalt des Wirkens und der unermüdlichen Aktivität F. K. Kauls in den unterschiedlichsten Aufgabengebieten ist diese Frage ebenso naheliegend wie berechtigt - sie läßt sich aber nicht alternativ beantworten. Vielmehr ist es wohl gerade die Gesamtheit seiner haupt- und nebenberuflichen Wirkungsbereiche — sofern man eine solche Trennung bei F. K. Kaul überhaupt vornehmen kann —, die ihn zu einer weit über die Grenzen der DDR hinaus bekannten Persönlichkeit gemacht hat.

Als sich der junge F. K. Kaul zum Studium der Rechtswissenschaft entschloß, kam er in erster Linie dem Wunsch seiner Eltern nach, die — wie F. K. Kaul selbst sagt — bestrebt waren, „ihren Sohn mit den Bildungselementen auszurüsten, mit denen das Besitzbürgertum des kaiserlichen Deutschlands und des Deutschlands der Weimarer Republik seine Söhne eben auszurüsten pflegte“. So absolvierte er von 1925 bis 1929 das juristische Studium an den Universitäten Berlin und Heidelberg und begab sich danach, von der Integrität insbesondere der beamteten deutschen Juristen voll überzeugt, in die Referendarausbildung.

Bei der Berliner Staatsanwaltschaft erlebte F. K. Kaul im April 1929 an der Seite des Sitzungsvertreters der Anklagebehörde das Verfahren des Reichsanwalt Jörns, der 1919 als Kriegsgerichtsrat die Mörder von Karl Liebknecht und

Rosa Luxemburg begünstigt und ihnen zur Flucht verholfen hatte (vgl. F. K. Kaul, Justiz wird zum Verbrechen, Berlin 1953, S. 239 ff.). Dieser Prozeß, der die ganze Verlogenheit der imperialistischen deutschen Klassenjustiz offenbar werden ließ, öffnete auch dem jungen Referendar die Augen und beeinflusste nachhaltig sein weiteres Denken und Handeln. Bereits während seiner Ausbildung im Staatsdienst begann F. K. Kaul, der im Jahre 1931 zum Dr. jur. promovierte, aktiv in der „Roten Hilfe“ mitzuarbeiten, einer Organisation der Arbeiterklasse zur Unterstützung der von der Klassenjustiz verfolgten revolutionären Kämpfer und ihrer Familien.

Unmittelbar nach dem Reichstagsbrand wurde F. K. Kaul von den Nazis verhaftet und in die KZ-Lager Lichtenburg und Dachau verschleppt. Erst 1937 erreichte sein ehemaliger Strafrechtsprofessor Klee die Entlassung F. K. Kauls, der nun nach Lateinamerika emigrierte und sich dort als Tellerwäscher und Kellner seinen Lebensunterhalt verdiente.

Nach der Zerschlagung des Faschismus kehrte F. K. Kaul nach Berlin zurück — zunächst nicht in der Absicht, eine juristische Tätigkeit aufzunehmen. Erst die Notwendigkeit, in den damaligen Westsektoren Berlins seinen Genossen rechtlichen Beistand gegen die Machenschaften der in den Verwaltungsstellen verbliebenen Nazis zu gewähren, veranlaßte F. K. Kaul, seine Zulassung als Rechtsanwalt zu beantragen. Seitdem hat er in zahllosen, von einer willfähigen Justiz in Westberlin und in der BRD in den Jahren des kalten Krieges inszenierten Strafverfahren als Verteidiger die